



Lebenshilfe Lindlar e.V.

- Angehörigen und Betreuerrat -

Geschäftsordnung

Allgemeines

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat setzt sich aus Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern der Klienten des Lebenshilfe Lindlar e.V. aus dem Bereich „Betreutes Wohnen“ zusammen.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat arbeitet mit dem Klientenbeirat, den Bereichsleitungen und dem Vorstand vertrauensvoll zusammen zum Wohle aller Klienten.

Wahl des Angehörigen- und Betreuerbeirats

Die Versammlung der Eltern, sonstigen Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Klienten wählt den Angehörigen- und Betreuerbeirat.

Wahlberechtigt und als Kandidat wählbar ist für jeden Klienten jeweils ein Elternteil oder ein sonstiger Angehöriger oder ein gesetzlicher Betreuer. Handelt es sich um mehrere Klienten aus einer Familie, haben aus Gründen der Parität zu den anderen Familien diese Familien auch nur eine Stimme. Nicht wählbar sind Personen, die Vorstandsfunktionen bzw. haupt- oder ehrenamtlich Aufgaben beim Lebenshilfe Lindlar e.V. wahrnehmen.

Die Anzahl der Mitglieder des Beirats richtet sich nach der Bereitschaft von Angehörigen und ges. Betreuer, in ihm aktiv mitzuarbeiten. Sie sollte 5 Personen nicht überschreiten.

Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Beirat im Amt.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Beiratsmitglieder für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bestimmen.

Arbeitsweise des Angehörigen- und Betreuerbeirats

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen des Angehörigen- und Betreuerbeirats können Gäste, insbesondere Vertreter des Klientenbeirates, des Vorstands und des Aufsichtsrates des Lebenshilfe Lindlar e.V. eingeladen werden.

Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats dies verlangt. Ferner ist auf Wunsch des Klientenbeirats, der Bereichsleitungen oder des Vorstands eine Sitzung einzuberufen.

Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

GO	Angehörigen und Betreuererrat	Seite 2 von 2
----	-------------------------------	---------------

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle persönlichen Angelegenheiten der Klienten und deren Familien, der Mitarbeiter, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beirat bekannt werden. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Angehörigen- und Betreuerbeirat.

Versammlung der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer

Versammlungen der Eltern, Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden des Angehörigen- und Betreuerrats mit mindesten 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Bereichsleitungen und der Vorstand sind zu informieren. Gäste können eingeladen werden.

Außerdem ist auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten eine Versammlung der Eltern, der sonstigen Angehörigen bzw. der gesetzlichen Betreuer einzuberufen.

Aufgaben des Angehörigen- und Betreuerbeirats

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat hat folgende Aufgaben:

- Der Angehörigen- und Betreuerbeirat unterstützt und berät den Klientenbeirat bei dessen Mitwirkungsmöglichkeiten soweit dieser um Unterstützung und Beratung ersucht.
- Er unterstützt die Bereichsleitungen und den Vorstand durch konstruktive Zusammenarbeit.
- Er kann die Interessen und Anliegen einzelner Bewohner auf deren ausdrücklichen Wunsch oder - falls diese sich nicht hinreichend artikulieren können - mit deren mutmaßlichen Einverständnis gegenüber dem Vorstand, den Bereichsleitungen und den Mitarbeitern vertreten. Dabei soll zunächst die Angelegenheit dem Klientenbeirat unterbreitet und mit diesem Einvernehmen hergestellt werden. Der Vorrang des Klientenbeirats ist jedoch zu wahren.
- Er nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Kreis der Elternschaft, der sonstigen Angehörigen und gesetzlichen Vertreter entgegen. In diesem Zusammenhang macht er Vorschläge, setzt sich für deren Durchsetzung ein und wirkt vermittelnd zwischen dem Vorstand, den Bereichsleitungen und den Mitarbeitern einerseits und den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern andererseits.

Informationen und Zusammenarbeit

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist auf vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ausgerichtet. In diesem Sinne ist daher auch die Weitergabe von Informationen an den Angehörigen- und Betreuerbeirat, die seinen Aufgabenbereich berühren, wünschenswert. Die Bereichsleitungen und der Vorstand respektieren den Angehörigen- und Betreuerbeirat als ein vereinsinternes Gremium und unterstützen ihn bei seinen im Einvernehmen mit dem Klientenrat übernommenen Aufgaben.